

## **Bewerbungsbedingungen des Auftraggebers für die Vergabe von Leistungen**

### **1 Allgemeines**

- 1.1 Der Auftraggeber verfährt nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 2013 (BGBl I S. 1750,3245), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Februar 2016 (BGBl I S. 203) und nach der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung – VgV) in der Fassung der Verordnung zur Modernisierung des Vergaberechts (Vergaberechtsmodernisierungsverordnung – VergRModVO) vom 12. April 2016, BGBl I vom 14.04. 2016, S. 624
- 1.2 Die der Aufforderung zur Angebotsabgabe nicht beigefügten Unterlagen können im Dienstgebäude des Auftraggebers zu den gewöhnlichen Geschäftszeiten eingesehen werden.

### **2 Verfahrensbedingungen**

- 2.1 Angebote können ausschließlich **schriftlich** abgegeben werden. Das Angebot ist in deutscher Sprache abzufassen. Für das Angebot sind die vom Auftraggeber übersandten Vordrucke zu benutzen; die Verwendung selbstgefertigter Abschriften oder Kurzfassungen ist gestattet.
- 2.2 Das Angebot muss vollständig sein (siehe auch Punkt 5 der Angebotsaufforderung), es muss die Preise und die in der Angebotsaufforderung geforderten Angaben oder Erklärungen enthalten. Änderungen des Bieters an seinen Eintragungen müssen zweifelsfrei sein. Änderungen und Ergänzungen an den Verdingungsunterlagen sind unzulässig. Soweit Erläuterungen zur besseren Beurteilung des Angebots erforderlich erscheinen, können sie dem Angebot auf besonderer Anlage beigefügt werden. Muster und Proben müssen als zum Angebot gehörig gekennzeichnet sein. In den Vertragsunterlagen ausdrücklich erwünschte oder zugelassene Änderungsvorschläge oder Nebenangebote müssen auf einer besonderen Anlage gemacht und als solche deutlich gekennzeichnet werden. Werden Leistungen angeboten, die in den Verdingungsunterlagen nicht vorgesehen sind, so müssen sie auf einer besonderen Anlage nach Ausführung und Beschaffenheit näher beschrieben werden.
- 2.3 Auf Anlagen ist im Angebotsvordruck hinzuweisen.  
Das Angebot, das Leistungsverzeichniss sowie Anlagen, deren vorgegebene Form eine Unterschrift oder eine Namenseintragung vorsieht, sowie Erklärungen des Bieters sind mit Namen (Firma) des Bieters sowie mit Datum zu versehen.  
Angebote, die die vorstehenden Voraussetzungen nicht erfüllen, müssen von der Wertung ausgeschlossen werden.
- 2.4 Beabsichtigt der Bieter, Angaben aus seinem Angebot für die Anmeldung eines gewerblichen Schutzrechtes zu verwenden, hat er in seinem Angebot darauf hinzuweisen.
- 2.5 Der Auftraggeber behält sich vor, das Angebot eines Skontos bei der Wertung nur zu berücksichtigen, wenn eine Skontofrist von mindestens 14 Tagen eingeräumt wird. Hinsichtlich des Fristbeginns und der Leistung der Zahlung wird auf die Vertragsbedingungen des Auftraggebers verwiesen.
- 2.6 Für die Bearbeitung des Angebots wird keine Vergütung gewährt.

- 2.7 Entwürfe, Produktdokumentationen und Ausarbeitungen sowie Muster und Proben, die bei der Prüfung der Angebote nicht verbraucht werden, gehen ohne Anspruch auf Vergütung in das Eigentum des Auftraggebers über, soweit in der Angebots Aufforderung nichts Gegenteiliges festgelegt ist oder der Bieter im Angebot bzw. innerhalb von 24 Werktagen nach Ablauf der Bindefrist nicht ihre Rückgabe verlangt. Die Kosten der Rückgabe tragen die Bieter
- 2.8 Der Auftraggeber informiert die Bieter, deren Angebote nicht berücksichtigt werden sollen, unverzüglich nach Abschluss der Bewertung der Angebote schriftlich gem. § 134 GWB. In dieser Vorabinformation werden den nicht berücksichtigten Bietern die Gründe für die Nichtberücksichtigung ihres Angebotes und der Name des Bieters, dem der Zuschlag erteilt werden soll, mitgeteilt. Gleichzeitig erfolgt eine Information an den Bieter der das wirtschaftlichste Angebot abgegeben hat/haben. Die Mitteilung erfolgt spätestens 10 Kalendertage vor der beabsichtigten Zuschlagserteilung auf elektronischem Weg oder per Fax. Die Frist beginnt am Tage nach der Absendung der Information durch den Auftraggeber. Auf den Tag des Zugangs der Information beim Bieter kommt es nicht an. Nach Ablauf der 10-tägigen Frist wird die Beauftragung erfolgen. Das Angebot gilt als abgelehnt, wenn bis zum Ablauf der Zuschlagfrist kein Zuschlag erteilt worden ist. Hierzu ergeht keine besondere Mitteilung. Will der Bieter jedoch ausdrücklich über die Ablehnung seines Angebotes unterrichtet werden, so muss er dies schriftlich beantragen und einen adressierten Freiumschlag für die Rückantwort beifügen. Die Bestimmungen nach § 134 GWB bleiben hiervon unberührt.
- 2.9 Schadenersatzansprüche wegen Versagen des Zuschlages oder wegen Aufhebung der Ausschreibung sind ausgeschlossen.

### **3 Unklarheiten in den Verdingungsunterlagen**

- 3.1 Enthalten die Verdingungsunterlagen nach Auffassung des Bieters Unklarheiten, welche die Preisermittlung beeinflussen können, so hat der Bieter den Auftraggeber vor Angebotsabgabe in Textform darauf hinzuweisen, auch wenn er den Hinweis schon vorher in anderer Form gegeben hat.
- 3.2 Fragen zur Leistungsbeschreibung werden ausschließlich in Textform und nur bis spätestens zum 6. Werktag vor Angebotsende entgegen genommen und unverzüglich beantwortet.

### **4 Wettbewerbsbeschränkende Absprachen**

Wettbewerbsbeschränkende Absprachen sind unzulässig und führen zum Angebotsausschluss. Wettbewerbsbeschränkende Absprachen sind insbesondere Verabredungen oder Empfehlungen über:

- Gewinnaufschläge,
- Gewinnbeteiligungen,
- die zu fordernden Preise,
- Entrichtung von Ausfallentschädigung oder Abstandszahlungen, u. a.,
- Zahlungs-, Lieferungs- oder andere Vertragsbedingungen, soweit sie mittelbar den Preis beeinflussen; es sei denn, dass sie im Einzelfall ausnahmsweise zulässig sind.

### **5 Weitervergabe an Unterauftragnehmer (Nachunternehmer); Eignungsleihe**

Beabsichtigt der Bieter, Teile der Leistung von anderen Unternehmen ausführen zu lassen oder der sich bei der Erfüllung eines Auftrages im Hinblick auf die erforderliche wirtschaftliche, finanzielle, technische oder berufliche Leistungsfähigkeit

anderer Unternehmen zu bedienen, so muss er die hierfür vorgesehenen Leistungen/ Kapazitäten in einer Anlage zu seinem Angebot benennen. (Anlage „Nachauftragsverzeichnis“). Gleiches gilt für die Zulieferung des Grundfahrzeuges (Lieferant). Beabsichtigt der Bieter hierbei die Hauptleistungen an andere Unternehmen zu vergeben, ist grundsätzlich von einer Eignungsleihe auszugehen. Hauptleistung hier ist der Ausbau.

Die Weitergabe von Leistungen bei der Herstellung und dem Ausbau des Aufbaues und seiner Ausrüstung an Nachunternehmer ist grundsätzlich nur bis zu einer Höhe von 50 vom Hundert des Auftragswertes zulässig. Die Bieter haben bei der Angebotsabgabe ein Verzeichnis der Nachunternehmerleistungen und der hierfür vorgesehenen Nachunternehmer vorzulegen.

Der Bieter verpflichtet sich für den Fall der Weitergabe von Leistungen an Nachunternehmer:

1. bevorzugt Unternehmen der mittelständischen Wirtschaft zu beteiligen, soweit es mit der vertragsgemäßen Ausführung des Auftrags zu vereinbaren ist,
2. Nachunternehmer davon in Kenntnis zu setzen, dass es sich um einen öffentlichen Auftrag handelt,
3. bei der Weitergabe von Lieferungen und Dienstleistungen die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL/B) zum Vertragsbestandteil zu machen,
4. den Nachunternehmern keine, insbesondere hinsichtlich der Zahlungsweise, ungünstigeren Bedingungen aufzuerlegen, als zwischen dem Auftragnehmer und dem öffentlichen Auftraggeber vereinbart sind.

## **6 Bietergemeinschaften/Arbeitsgemeinschaften**

Arbeitsgemeinschaften und andere gemeinschaftliche Bieter haben mit dem Angebot dem Auftraggeber zu übergeben:

- ein Verzeichnis der Mitglieder der Gemeinschaft mit Bezeichnung des bevollmächtigten Vertreters und
- eine von allen Mitgliedern rechtsverbindlich unterzeichnete Erklärung, dass der bevollmächtigte Vertreter die im Verzeichnis aufgeführten Mitglieder gegenüber dem Auftraggeber rechtsverbindlich vertritt, und dass alle Mitglieder als Gesamtschuldner haften.

## **7 Erklärungen**

Auf Verlangen hat der Bieter Nachweise über in Angebotsvordrucken abgegebene formale Erklärungen vorzulegen.

Der Schriftverkehr mit dem Auftraggeber ist ausschließlich in deutscher Sprache zu führen.

## **8 Fristen**

**a. Ablauf der Angebotsfrist: 28.06.2019 10:00 Uhr**

Bieter sind zur Angebotseröffnung nicht zugelassen

**b. Ablauf der Zuschlagsfrist: 31.07.2019**

Der Auftraggeber behält sich eine Verlängerung der Zuschlagsfrist vor. Wenn der AG von der Verlängerung Gebrauch macht, hat der Bieter Anspruch darauf, den Liefertermin in gleicher Weise zu verlängern.

## 9 Vertraulichkeit

Die Vergabeunterlagen dürfen nur zur Erstellung eines Angebotes und ggf. zur Erfüllung des Auftrages verwendet werden. Jede Nutzung für andere Zwecke ist untersagt. Jede Veröffentlichung (auch auszugsweise) ist nur mit ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung des Auftraggebers zulässig. Wird kein Angebot abgegeben, so sind die Vergabeunterlagen in eigener Zuständigkeit zu vernichten.

Auch nach Beendigung der Angebotsphase haben alle Empfänger der Vergabeunterlagen über die bekannt gewordenen projektbezogenen Informationen Verschwiegenheit zu bewahren. Sie haben hierzu auch die bei der Erstellung des Angebotes beschäftigten Mitarbeiter/innen zu verpflichten. Im Falle der Beteiligung von Unterauftragnehmern gelten diese Bestimmungen entsprechend.

Der Auftraggeber behandelt die eingehenden Angebotsunterlagen und die dazu gehörigen Unterlagen vertraulich und verwahrt sie sorgfältig. In Anwendung der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) weisen wir darauf hin, dass die vom Bieter anzugebenden personenbezogenen Daten im Vergabeverfahren freiwillig offen gelegt werden. Der öffentliche Auftraggeber darf ein Angebot ausschließlich, in dem die Angaben fehlen, um die Erfüllung der Eignung prüfen und bewerten zu können.

## 10 Angebotswertung und Prüfung

Die Prüfung der Angebote erfolgt unter Beachtung des § 5 SächsVergabeG sowie § 16 VOL/A.

Die Angebote werden geprüft hinsichtlich:

- formale Vollständigkeit sowie auf rechnerische und fachliche Richtigkeit (§ 16 Abs. 1 bis 4 VOL/A)
- Eignung (Leistungsfähigkeit, Fachkunde, Gesetzestreue und Zuverlässigkeit, § 16 Abs. 5 VOL/A)
- Einhaltung der vorgegebenen Kriterien sowie den genannten Randbedingungen
- Angemessenheit der Preise (§ 16 Abs. 6 VOL/A)

Es werden nur erfolgreich geprüfte Angebote gewertet.

### 10.1 Maßgebende Kriterien für die Angebotsbewertung gemäß VOL/A:

	Wichtung in v. H.
<input checked="" type="checkbox"/> Gesamtpreis	70
<input checked="" type="checkbox"/> Lieferzeit	10
<input checked="" type="checkbox"/> Kundendienststandort	20

### 10.2 Die Angebotswertung erfolgt über eine Punktwertematrix im additiven Verfahren gemäß nachfolgenden Regelungen:

(1) Kriterium Gesamtpreis:

Der Preis (in €) wird ermittelt aus der nachgerechneten kalkulatorischen Gesamtwertungssumme des Angebotes für alle Fahrzeuge.

Es werden Nachlässe aus Skonti berücksichtigt, sofern diese nicht geringer als 14 Tage sind.

Für die Angebotswertung wird der Preis (in €) wie folgt in eine Punkteskala von 1 bis 10 Punkten normiert:

- 10 Punkte erhält das Angebot mit dem niedrigsten Gesamtpreis
- 0 Punkte erhält ein fiktives Angebot mit dem Doppelten des niedrigsten Gesamtpreises.

Die Punktermittlung für die dazwischen liegenden Preise erfolgt über eine lineare Interpolation mit bis zu zwei Stellen nach dem Komma.

#### (2) Kriterium Lieferzeit

Für die Angebotswertung wird die angebotene verbindliche Lieferfrist in Tagen wie folgt in eine Punkteskala von 0 bis max. 10 Punkten normiert:

- 0 Punkte erhält das Angebot mit dem spätesten Liefertermin.
- 10 Punkte erhält das Angebot mit dem frühesten Liefertermin.

Die Punktermittlung für die dazwischen liegenden Liefertermine erfolgt in Kalendertagen über eine lineare Interpolation mit bis zu zwei Stellen nach dem Komma.

#### (3) Kriterium Kundendienststandort

Es wird die nachgerechnete kürzeste Straßenentfernung zu dem Standort des Fahrzeuges in 0263 Zittau, Goethestraße 8 aus dem Angebot im Leistungsverzeichnis gewertet.

Für die Angebotswertung wird die ermittelte Entfernung wie folgt in eine Punkteskala von 1 bis 10 Punkten normiert:

- 10 Punkte erhält ein Angebot bis zu 5 km
- 0 Punkte erhält ein Angebot mit größerer Entfernung als 55 km

Die Punktermittlung für die dazwischen liegenden Entfernungen erfolgt in km über eine lineare Interpolation mit bis zu zwei Stellen nach dem Komma.

### 10.3 Zuschlagserteilung

Der Zuschlag erfolgt auf das wirtschaftlichste Angebot, welches unter Berücksichtigung vorstehend genannter Kriterien und Wichtungen insgesamt den höchsten Punktwert erreicht. Bei Punktgleichheit erfolgt der Zuschlag auf das Angebot mit dem niedrigsten Angebotspreis.